

Bloss keinen Gegenvorschlag zur Juso-Initiative

Der Bundesrat hat hinsichtlich der Erbschaftssteuerinitiative der Juso deutlich gemacht, dass er eine Wegzugssteuer ausschliesst. Das Parlament sollte auf einen Gegenvorschlag verzichten. Gastkommentar von Andrea Opel und Stefan Oesterheld

Die Juso-Initiative zur Einführung einer Bundeserbschaftssteuer bewegt zurzeit die Gemüter. Bei der geforderten Steuer von 50 Prozent auf Vermögen ab 50 Millionen Franken handelt es sich um einen Vorstoss, wie es ihn in dieser radikalen Form noch nie gegeben hat. Bisherige Vorschläge, so insbesondere die vom Volk 2015 verworfene Erbschaftssteuerinitiative der EVP, die einen Steuersatz von 20 Prozent auf Vermögen ab 2 Millionen vorsah, fielen deutlich moderater aus.

Dass nur gerade die vermögendsten Personen besteuert werden sollen, ist verfassungsrechtlich heikel. Die geringe Zahl von Betroffenen bedeutet einen Verstoss gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung. Dabei handelt es sich nicht nur um ein zentrales Leitprinzip der geltenden Finanzordnung. Es geht auch darum, die Akzeptanz bei den vermögenden Steuerpflichtigen zu sichern, die schon heute einen weit überdurchschnittlichen Beitrag zum Steueraufkommen leisten.

Die Initiative weist aber noch weitere verfassungsrechtliche Mängel auf: Wenn ein Vermögensübergang an Nichtverwandte erfolgt, kann dies zu einer konfiskatorischen Besteuerung führen, weil zusätzlich zur neuen Steuer von 50 Prozent die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen. Zudem ist die Wirtschaftsfreiheit tangiert, da die Initiative keine Sonderregeln für Familienunternehmen kennt. Solche sieht der Initiativtext nicht vor, das ist klar festgelegt. Zahlreiche Unternehmer denken vor diesem Hintergrund laut über einen Wegzug aus der Schweiz noch vor dem Abstimmungstag nach, um den Fortbestand ihrer Unternehmen zu sichern.

Glücklicherweise hat der Bundesrat nun endlich ein klares Signal gesendet: In seiner Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss hat er deutlich gemacht, dass ein Wegzug auch nach dem Abstimmungsdatum ohne Folgen möglich bleibt. Eine Wegzugssteuer will der Bundesrat nicht einführen. Diese bundesrätliche «Beruhigungspille» kommt zur rechten Zeit. Jetzt können die Betroffenen der im Februar 2025 erwarteten Botschaft des Bundesrats, die für weitere Klarstellungen sorgen wird, mit Gelassenheit entgegenblicken. Die schädlichen Vorwirkungen der Initiative dürften damit gebannt sein. Dennoch wird es zur Abstimmung über die Juso-Initiative kommen, es sei denn, sie wird vom Parlament ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Die Meinungen in diesem Punkt gehen auseinander. Die Chancen, dass es so kommt, sind politisch aber als gering einzustufen.

Kontraproduktiv wäre in der jetzigen Situation auf jeden Fall ein Gegenvorschlag. Dadurch würde die Abstimmung über die Juso-Initiative nämlich unnötigerweise um bis zu einem Jahr hinausgezögert. Schon jetzt zeigen die Umfragen deutlich, dass die Juso-Initiative beim Volk «durchfällt». In einer solchen Situation ist ein Gegenvorschlag überflüssig und auch nicht opportun.

Hinzu kommt, dass sich ein Gegenvorschlag ebenfalls an der Verfassung messen lassen muss. So wurde beispielsweise auch eine parlamentarische Initiative für eine nationale Steuer von 10 Prozent auf einem Nachlass ab 5 Millionen Franken eingereicht. Zwar ist dieser Vorschlag deutlich weniger radikal als die von den Juso eingereichte Initiative. Doch selbst bei einer Freigrenze von 5 Millionen wäre nur ein Bruchteil der Bevölkerung von der Initiative betroffen. Somit verstösst auch dieser Vorschlag gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung.

Neben den verfassungsmässigen Bedenken erscheint die Einführung einer Bundeserbschaftssteuer auch aus föderalistischer Sicht heikel. Nach der jetzigen Kompetenzordnung liegt die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern ausschliesslich in der Zuständigkeit der Kantone. Sollte der Bund ebenfalls solche Steuern einführen, greift er auf bislang den Kantonen vorbehaltenes Steuersubstrat zu. Das würde, wie bereits in der Vergangenheit, auf den Widerstand der Kantone stossen. Die Idee einer Bundeserbschafts- und -schenkungssteuer ist nämlich nicht neu, sondern wurde in den letzten Jahrzehnten bereits wiederholt vorgeschlagen, jedoch stets ohne Erfolg.

Problematisch wäre auf jeden Fall die Kombination einer allgemeinen Bundeserbschaftssteuer mit der von den Kantonen erhobenen Vermögenssteuer, da dadurch letztlich auf das gleiche Steuersubstrat zweimal zugegriffen wird.

Selbst in Hochsteuerländern ist eine Kombination von Vermögenssteuern und Erbschaftssteuern daher äusserst selten. Die Vermögenssteuer ist letztlich eine Art vorgezogene Erbschaftssteuer. Somit würde mit der Einführung einer Bundeserbschaftssteuer auch insoweit auf kantonales Steuersubstrat zugegriffen.

Das düstere Kapitel Juso-Erbschaftssteuerinitiative sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Ein Gegenvorschlag wäre in dieser Situation kontraproduktiv. Ausserdem sind auch die diskutierten Alternativen aus

verfassungsrechtlicher Sicht äusserst bedenklich.

Andrea Opel ist Professorin für Steuerrecht an der Universität Luzern; Stefan Oesterhelt ist Partner der Anwaltskanzlei Homburger AG in Zürich.

Nur die vermögendsten Personen des Landes zu besteuern, ist verfassungsrechtlich heikel. Christian Beutler / NZZ

Selbst in Hochsteuerländern ist eine Kombination von Vermögenssteuern und Erbschaftssteuern äusserst selten.



Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 28.08.2024 Seite 19

Ressort: Meinung und Debatte

Dokumentnummer: 2024082800000329811521

Dauerhafte Adresse des Dokuments:

https://nzz.genios.de/document/NZZ__f262cc54498b7a4e8d42de7a5bf265a9611a9a0b

Alle Rechte vorbehalten: (c) Neue Zürcher Zeitung